

1 Ss 123/09

4 Js 10885/06 - 4 Ns

LG Limburg a. d. Lahn



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]
geb. am [REDACTED]
wohnhaft: [REDACTED]

w e g e n

Vergewaltigung

Nebenklägerin:

[REDACTED]
wohnhaft: [REDACTED]

Nebenklägervertreter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Limburg an der Lahn vom 6.11.2008 durch die Richter am Oberlandesgericht Stahl und Keller und den Richter am Landgericht Steuernagel

am 4.1.2011

b e s c h l o s s e n :

Das angefochtene Urteil wird mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Limburg an der Lahn zurückverwiesen.

Gründe:

Das Amtsgericht - Schöffengericht - Limburg an der Lahn hat den Angeklagten in der Sitzung am 15.01.2008 wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Auf die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht Limburg an der Lahn durch das angefochtene Urteil die Berufung des Angeklagten mit der Maßgabe verworfen, dass die Freiheitsstrafe auf 2 Jahre deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, herabgesetzt hat.

Das Landgericht hat zum Tatgeschehen u a folgende Feststellungen getroffen:

„Am Abend des [REDACTED] es handelte sich um den Pfingstmontag, begab sich der Angeklagte zur Wohnung der Nebenklägerin in der [REDACTED]. Die Nebenklägerin selbst befand sich zu diesem Zeitpunkt an ihrer Arbeitsstelle in einer Gaststätte, wo sie dienstweise tätig war. Der Angeklagte traf den Zeugen [REDACTED] an. Beide Männer unterhielten sich in der Folgezeit und nahmen in nicht unerheblichem Umfang alkoholische Getränke, Bier und Weinbrand, zu sich. Gegen 23.00 Uhr kehrte die Nebenklägerin von der Arbeit zurück und fand beide Männer in ein Gespräch verwickelt vor. Sie duschte sich und zog sich um. Beide Männer waren überein gekommen, noch in einem Kebab-Laden etwas zu Essen zu holen, sowie an einer Tankstelle alkoholische Getränke zu kaufen. Sie fuhren sodann mit einem Fahrzeug zu einer Tankstelle in Limburg und erwarben dort sechs Dosen Bier á 0,5 Liter sowie mehrere kleine Flaschen Chantreaux-Weinbrand. Zudem erwarben sie drei Doner und kehrten anschließend in die Wohnung der [REDACTED] zurück. Dort hatte die Nebenklägerin auf sie gewartet, da insbesondere der Angeklagte erklärt hatte, man werde der Nebenklägerin auch einen Doner zum Verzehr mitbringen. Nach der Rückkehr wurde gemeinsam gegessen, auch wurden die alkoholischen Getränke im Verlauf der nächsten Stunden geleert, wobei sich die Nebenklägerin hieran nur in geringem Umfang dergestalt beteiligte, dass sie einen Schluck Weinbrand trank. In den frühen Morgenstunden des [REDACTED] zwischen 1.00 Uhr und 2.00 Uhr war der Zeuge [REDACTED] stark angetrunken und müde. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sich alle drei Personen im Wohnzimmer der Wohnung [REDACTED] aufgehalten. Der Zeuge [REDACTED] verabschiedete sich vom Angeklagten und seiner Ehefrau, der Nebenklägerin, und begab sich zu Bett. Das Schlafzimmer ist von dem Wohnzimmer, in dem der Angeklagte und die Nebenklägerin verblieben, nur durch einen Flur getrennt. Obwohl es der Nebenklägerin wegen der dortige

schriftlichen Uhrzeit und des Umstandes, dass ihr Ehemann bereits zu Bett gegangen war nicht angenehm war, mit dem Angeklagten allein zu sein widersprach sie nicht dessen Wunsch, noch etwas bleiben zu wollen, um mit der Nebenklägerin zu reden. Der Angeklagte fuhrte sich zu der Nebenklägerin hingezogen, da diese besonders verständnisvoll war und zuhörte, wenn er über seine Eheprobleme sprach. Die Nebenklägerin erachtete es als unhöflich, den Angeklagten zum Gehen aufzufordern und blieb mit diesem im Wohnzimmer der Wohnung alleine zurück, als der Zeuge [REDACTED] gegangen war. Sie war zu diesem Zeitpunkt mit einem T-Shirt, Unterwäsche, einem kurzen Rock sowie einem Morgenmantel bekleidet. Das Wohnzimmer war im Wesentlichen mit einem Couchtisch, einem Sessel, einem Zweisitzer- sowie einem Dreisitzersofa möbliert. Die Nebenklägerin saß auf dem Zweisitzersofa, der Angeklagte auf dem Dreisitzersofa, das im rechten Winkel hierzu gegenüber dem Fenster an der Wand stand. Die Nebenklägerin hatte sich mit einer Decke zugedeckt. Während des Gesprächs rutschte der Angeklagte in die Richtung der Nebenklägerin und fasste ihr mehrfach an die Hand. Dies ließ die Nebenklägerin geschehen, da sie dieses Verhalten als eine besondere Eigenart des Angeklagten kennengelernt hatte, nämlich seine Gesprächspartner anzufassen. Der Angeklagte erzählte der Nebenklägerin, dass seine Ehefrau, die Zeugin [REDACTED], sehr zornig sei, die Hosen anhaben und den ganzen Tag arbeite und sie nur lebe. Noch immer war die Nebenklägerin arglos. Doch plötzlich fing der Angeklagte an, die Hand der Nebenklägerin zu streicheln. Daraufhin zog diese ihre Hand zurück. Dies war gegen 4.00 Uhr am frühen Morgen.

Unvermittelt stand der Angeklagte auf, zog der Nebenklägerin die Decke weg und versuchte sich auf die Nebenklägerin zu legen und ihr Geschlechtsteil zu berühren. Hiergegen wehrte sich die Nebenklägerin und schrie den Angeklagten an, er solle aufhören. Hierauf reagierte jedoch dieser nicht. Der Nebenklägerin gelang es, von dem Sofa aufzustehen. Dabei hielt sie der Angeklagte mit seinen Händen fest. Die Nebenklägerin wollte in Richtung Schlafzimmer flüchten. Der Angeklagte setzte ihr nach und es kam noch im Wohnzimmer zu einem Gerangel zwischen den beiden, bei dem die Nebenklägerin zu Boden fiel. Dabei wurde auch der Sessel, Ancestoßflor und Flaschen fielen um, was zu einem Poltern führte. Die Nebenklägerin schrie um Hilfe. Als die Nebenklägerin auf dem Boden lag, legte sich der Angeklagte, nunmehr sexuell erregt, erneut auf sie und hielt ihr mit einer Hand den Mund zu, um ihre Schreie zu unterbinden. Mit der anderen Hand schob der Angeklagte die Unterhose der Nebenklägerin zur Seite und fuhrte entweder seine Hand, einzelne oder mehrere Finger, oder seinen erregierten Penis in die Scheide der Nebenklägerin ein. Im gleichen Augenblick verspürte die Nebenklägerin, die nicht sehen konnte, was in ihre Scheide eindrang, in der Genitalgegend heftige Schmerzen und biss den Angeklagten in die Hand, die ihren Mund zuhielt. Hierdurch überrascht ließ der Angeklagte von ihr ab, so dass es der Nebenklägerin gelang, sich zu befreien, aufzustehen und in Richtung Schlafzimmer davonzulaufen. Der Angeklagte folgte ihr nach. Er erreichte die Nebenklägerin, als diese bereits im Schlafzimmer angelangt war, wo der Zeuge [REDACTED] im Ehebett seinen Rausch ausschlof. Er packte die Nebenklägerin und stieß sie auf das Ehebett. Hierdurch und die vorangegangenen Schreie der Nebenklägerin wurde der Zeuge [REDACTED] wach. In einer Art Schock befindlich warf sie dem Zeugen [REDACTED] vor, dieser würde schlafen und sie, die Nebenklägerin, werde fast vergewaltigt. Der noch verschlafene und wohl auch durch den erheblichen Alkoholenuss in seiner Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigte Zeuge [REDACTED] realisierte nicht, was vorgefallen war, sondern erkundigte sich zunächst bei seiner Frau, was ihr weh tue. Der Angeklagte erklärte dem Zeugen [REDACTED], die Nebenklägerin habe sich plötzlich über Schmerzen beklagt. Er regte an, einen Arzt zu verständigen. Als der Zeuge [REDACTED] einen Notarzt anrief, verließ der Angeklagte fluchtartig die Wohnung. Er rannte die Treppe hinunter und begegnete dort noch dem Zeugen [REDACTED], der die Wohnung unter derjenigen der Eheleute [REDACTED] bewohnt und der durch das Geschrei und Gepolter während des Tatgeschehens wach geworden war.

Die Nebenklägerin wurde vor Ort vom Zeugen [REDACTED] ärztlich versorgt. Dem gegenüber sie über krampfartige Unterbauchschmerzen klagte. Ihr wurde eine Buscopan-Injektion verabreicht und anschließend wurde sie in die Notaufnahme des St. Vincenz-Krankenhauses in Lemberg durch Rettungsdienstkräfte, die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] verbracht. Im Krankenhaus gab sie an, es seien plötzlich starke Unterbauchschmerzen aufgetreten. Sie habe Hosen gemacht und habe derzeit keinen Stuhlgang. Nach der Durchführung verschiedener Untersuchungen, a durch den Zeugen [REDACTED] Belegarzt der Urologie des [REDACTED] Krankenhauses, entschloss sich der Zeuge [REDACTED], eine gynäkologische Untersuchung anzufordern. Dies verweigerte die Nebenklägerin und ließ sich auf eigene Verantwortung am Vormittag des [REDACTED] aus dem Krankenhaus entlassen.

Nach diesem Vorfall berichtete die Nebenklägerin zunächst ihrem Ehemann, dem Zeugen [REDACTED], nicht von dem sexuellen Angriff des Angeklagten. Einen Tag nach dem Geschehen am [REDACTED], erschienen gegen Abend der Angeklagte und die Zeugin [REDACTED] in der Wohnung der Eheleute [REDACTED]. Während sich die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] auf den Balkon begaben, um über die Arbeit und Persönliches zu sprechen und dabei auch die Balkontür schlossen, hielten sich die Nebenklägerin und der Angeklagte im Inneren der Wohnung auf. Der Angeklagte sagte zur Nebenklägerin, es sei ein gutes Schauspiel von ihr gewesen. Die Nebenklägerin erwiderte nur, er, der Angeklagte, solle sie in Ruhe lassen. Die Nebenklägerin war aufgrund des Vorfalls noch immer mit sich selbst beschäftigt. Sie konnte das Verhalten des Angeklagten, den sie zuvor als besonnen, rücksichtsvollen und durch seine Ehe unzufriedenen Mann kennengelernt hatte, nicht verstehen. Aus Scham und auch aus Rücksichtnahme auf den Arbeitsplatz ihres Ehemannes nahm sie noch davon Abstand, die Tat zur Anzeige zu bringen.

Am [REDACTED] suchte die Zeugin [REDACTED] die Nebenklägerin an ihre Arbeitsstelle, dem Restaurant [REDACTED] in [REDACTED], auf. Die Zeugin erklärte der Nebenklägerin, der Angeklagte habe ihr gebeichtet, seit über drei Jahren ein intimes Verhältnis mit der Nebenklägerin zu unterhalten. Die Nebenklägerin forderte die Zeugin [REDACTED] auf, nach ihrem Arbeitsende im Restaurant das Gespräch in der Wohnung [REDACTED] fortzusetzen. Die Zeugin [REDACTED] solle den Angeklagten mitbringen, damit dieser ihr diese Ungeheuerlichkeit ins Gesicht sagen solle. Tatsächlich hatte nämlich die Nebenklägerin mit dem Angeklagten zu keiner Zeit eine intime Beziehung unterhalten. Als die Nebenklägerin nach Beendigung ihrer Arbeit nach Hause kam, traf sie dort ihren Ehemann und die Zeugin [REDACTED] an. Erneut erklärte die Zeugin [REDACTED] der Nebenklägerin, der Angeklagte habe ihr gebeichtet, seit über drei Jahren eine intime Beziehung zur Nebenklägerin zu unterhalten. Die Nebenklägerin forderte jetzt die Zeugin [REDACTED] auf, den Angeklagten unverzüglich her zu bestellen. Sie verlangte, aus dem Mund des Angeklagten das zu hören, was die Zeugin [REDACTED] vorgab. Als der Angeklagte erschien, forderte sie ihn im Beisein der Zeugen [REDACTED] und Ibanoglu auf, zu erzählen, was am [REDACTED] passiert sei. Sie forderte den Angeklagten auf zu erzählen, dass er sie vergewaltigen wollte. Daraufhin erwiderte der Angeklagte, es stimme, er habe es gemacht und bereue es nicht. Auf die Frage der Nebenklägerin, warum er es gemacht habe, erwiderte er nur, die Nebenklägerin habe da mit einem kurzen Rock gesessen, und das ihm an gemacht und sei selbst schuld daran, was geschehen sei. Gerade durch den kurzen Rock habe er sich herausgefordert gefühlt, mit der Nebenklägerin sexuell zu verkehren. Dieses Geständnis des Geschehens gab der Angeklagte im Beisein der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] ab. Es kam dann zu einem hitzigen Streitgespräch, in dessen Verlauf der Angeklagte die Wohnung verließ und die Treppe hinunter rannte. Auf dem Weg zur Haustür begegnete der Angeklagte dem Zeugen [REDACTED], dem er noch mit der Faust drohte. Wiederum einen Tag später, am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr, erhielt die Nebenklägerin eine SMS des Angeklagten mit folgendem Inhalt:

„Meine Frau wusste von Anfang an bis heute alles [REDACTED] hat gesagt, gehst du bei [REDACTED] wollte mich also du oder Puff, du kostenlos Puff Geld. Alles nur eine große Spiel.“

Die Nebenklägerin offenbarte dem Zeugen [REDACTED] den Inhalt der SMS. Nachdem der Zeuge [REDACTED] nun die Wahrheit über den Vorfall vom [REDACTED] erfahren hatte, betrat er sich am Nachmittag des [REDACTED] im angetrunkenen Zustand ergriff er ein zu Dekorationszwecken an der Wand hängendes Schwert, lief bei der Polizeistation in Limburg auf, und auf dem Weg zu dem Mann, welcher versucht habe, seine Frau zu vergewaltigen, um ihn den Kopf abzuschlagen. Da sich der Zeuge [REDACTED] mit seinem Namen gemeldet hatte, für eine Polizeistreife zunächst zur Wohnung des Angeklagten, da der Zeuge [REDACTED] angegeben hatte, er werde zur [REDACTED] gehen. Dort konnte der Zeuge [REDACTED] angetroffen und vorläufig festgenommen werden. Als die Nebenklägerin den Zeugen [REDACTED] im Gebäude der Polizeistation Limburg aufsuchen wollte, wurde ihr erklärt, dass ihr Ehemann als Grund für seine Handlung angegeben habe, sie, die Nebenklägerin, sei vergewaltigt worden. Nunmehr entschloss sich die Nebenklägerin, eine entsprechende Aussage bei der Polizei zu machen und die Tat anzuzeigen.

Im Rahmen der Beweiswürdigung hat das Landgericht die Angaben der Nebenklägerin zum Kerngeschehen wie folgt dargestellt

„Die Nebenklägerin hat den Vorfall vom [REDACTED] so geschildert, wie ihn die Kammer in We-
sentlichen festgestellt und der Verurteilung des Angeklagten zugrunde gelegt hat. Die Neben-
klägerin hat erklärt, sie sei an ihrer Arbeitsstelle gewesen und gegen 23.00 Uhr nach Hause ge-
kommen. Dort habe sie den Angeklagten und ihren Ehemann angetroffen, die gemeinsam ge-
sprochen und einen Videofilm angeschaut hätten. Sie habe sich kurz zu den Männern gesetzt
und sei dann duschen gegangen. Sie sei müde gewesen, habe noch etwas essen und dann ins
Bett gehen wollen. Der Angeklagte habe gesagt, man werde noch Döner und etwas zu trinken
holen. Sie habe erklärt, dies sei für sie nicht nötig, was aber beide Männer nicht davon abhalten
hätten, ihr etwa eine halbe Stunde später auch einen Döner mitzubringen. Zudem hätten
beide Männer Bier und Chantreaux mitgebracht. Man habe die Döner zusammen gegessen. Spä-
ter sei ihr Ehemann müde geworden und ins Bett gegangen. Sie habe den Angeklagten nicht
rauswerfen wollen, dieser sei sitzen geblieben. Der Angeklagte habe erklärt, er wolle eine neue
Firma eröffnen. Dann sei der Angeklagte auf ein Thema zu sprechen gekommen, das ihm große
Probleme bereite, nämlich seine Ehe und die Dominanz seiner Ehefrau. Der Zeugin [REDACTED]
[REDACTED]. Der Angeklagte habe öfters mit ihr über die Schwierigkeiten seiner Ehe gesprochen.
Sie, die Nebenklägerin, habe ihm immer wieder erklärt, er solle die Ehe nicht kaputtgehen las-
sen. Der Angeklagte habe erklärt, seine Ehefrau sei zornig, sie habe die Hosen an, er schaffe
den ganzen Tag über und sie lebe einfach. Sie, die Nebenklägerin, habe dies nicht hören wollen.
Ihr Verhältnis zur Zeugin [REDACTED] sei nicht gut gewesen und nach dem Umzug der Familie
[REDACTED] habe sie auch keinen Kontakt mehr zu der Zeugin [REDACTED] gehabt. Grund für den
Umzug seien Schwierigkeiten gewesen, die durch die Zeugin [REDACTED] erzeugt worden seien.
Die Familien seien im Elbboden in der [REDACTED] Nachbarn gewesen. Die Zeugin
[REDACTED] habe sich peu à peu wie die Herrin im Hause der Familie [REDACTED] angefühlt. Diese
sei öfters und unangemeldet in die Wohnung gekommen, aus Höflichkeit habe sie die Neben-
klägerin, ihr immer geöffnet. Die Zeugin [REDACTED] habe aber ständig herumgeredet und Streit
gesät. Die Zeugin [REDACTED] habe auch Druck in ihrer Ehe hervorgerufen. Sie habe sich in die
Ehe eingemischt. Sie habe den Zeugen [REDACTED] beeinflusst. Im Prinzip habe sie die
Nebenklägerin, sich wie eine zweite Ehefrau des Zeugen [REDACTED] gefühlt. So seien ihr
Ehemann und die Zeugin [REDACTED] für mehrere Tage nach Berlin gereist. Die Zeugin [REDACTED]
habe ihrem Ehemann auch Kleidungsstücke und Schuhe gekauft und sei oft bei ihnen in der
Wohnung gewesen. Sie habe ihnen das Leben zur Hölle gemacht. Sie, die Nebenklägerin, habe
weg gewollt und auch ihrem Mann gesagt, die Zeugin [REDACTED] sei offensichtlich in ihn verliebt.
Er habe dies als „Quatsch“ abgetan. Die Zeugin [REDACTED] habe ihr gesagt, sie solle den Zeugen
[REDACTED] „rausschmeißen“. Dieser ginge fremd. Sie, die Nebenklägerin, habe das ihrem
Ehemann gesagt. Dieser habe ihr daraufhin eröffnet, vor einiger Zeit, als er bei Renovierungsar-
beiten geholfen habe, habe er der Zeugin [REDACTED] die Liebe gestanden. Am nächsten Tag sei
die Zeugin [REDACTED] wieder erschienen und habe ihr mehr von ihrer Beziehung zu dem
Zeugen [REDACTED] erzählen wollen. Sie habe auch gesagt, ihre Schwester in Berlin könne
mehr erzählen. Daraufhin habe sie mit ihrem Ehemann gesprochen und entweder den gemein-
samen Auszug in eine andere Wohnung oder die Trennung gefordert. Tatsächlich sei man dann
auch im Jahre [REDACTED] von der [REDACTED] in die [REDACTED] Straße umgezogen. Allerdings
habe der Angeklagte beim Umzug mitgeholfen. Sie habe dann keinen Kontakt mehr zu den
Eheleuten Ibanoglu haben wollen, der Zeugin [REDACTED] jedoch habe diesen Kontakt ge-
sucht. So sei es gekommen, dass der Angeklagte öfters bei ihnen in der Wohnung gewesen sei.
Sie habe dann dem Angeklagten zugehört, wenn er über seine Eheprobleme gesprochen habe.
Zu keiner Zeit sei es zum Geschlechtsverkehr zwischen ihr und dem Angeklagten gekommen.
Sie sei auch zwei oder drei Mal gemeinsam mit ihren Kindern und dem Angeklagten spazieren
gegangen. Allein habe sie dies jedoch nicht getan, sondern sei immer in Begleitung gewesen.
Als ihr Ehemann Ende [REDACTED] / Anfang [REDACTED] in Straftat gewesen sei, sei der Angeklagte öfters
zum Tee trinken vorbeigekommen. Er sei höchstens eine Stunde geblieben und dann wieder
gegangen. Die Zeugin [REDACTED] sei auch mit dem Zeugen [REDACTED] gemeinsam in einer Disko
gewesen. Ihr Mann habe auch der Zeugin [REDACTED] Blumen gekauft.

An jenem Abend, als die beiden Männer mit Getränken und dem Döner zurückkehrt seien,
habe sie auf dem Zweisitzersofa und der Angeklagte auf dem Dreisitzersofa gesessen. Nach-
dem der Zeuge [REDACTED] angetrunken und übermüdet zu Bett gegangen sei, sei der An-

Das Landgericht hat die Angaben der Nebenklägerin zum Kerngeschehen als glaubhaft angesehen und hierzu unter anderem folgendes ausgeführt

„Der Sachverständige Dr. [REDACTED] hat in seinem nervenärztlichen Gutachten keine Hinweise bei der Nebenklägerin auf eine depressive Erkrankung oder gar eine Schwachsinnstörung festgestellt. Es liege keine anhaltende Persönlichkeitsveränderung bei ihr vor. Die Nebenklägerin habe während ihrer Behandlung in den Jahren 2001 und 2002 in der Institutsambulanz des ZSP [REDACTED] unter einer posttraumatischen Belastungsstörung als Folge ihrer Erlebnisse während der Kriegseignisse im Kosovo gelitten. Es habe sich um eine verzögerte oder profanierte Reaktion auf ein belastendes Ereignis gehandelt. Als typische Merkmale des Miterlebens der Kampfhandlungen und der Gewaltverbrechen während des Bürgerkrieges sei das wiederholte Erleben des Traumas in sich aufdrängenden Erinnerungen (Nacherinnerungen, Flashbacks, Träumen oder Alpträumen zu erwarten gewesen. Für eine posttraumatische Belastungsstörung wie sie die Nebenklägerin gehabt habe, seien unvermittelt eintretende Nachhalleninnerungen mit entsprechenden psychischen Reaktionen, beispielsweise Angst, Depression, typisch. Weder aus den Aufzeichnungen der Ambulanzakte des ZSP [REDACTED] noch bei der jetzigen Untersuchung hätten sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Nebenklägerin unter einer psychischen Erkrankung leide, die ihre Wahrnehmung, die Wahrnehmungsverarbeitung und -reproduktion in formales und inhaltliches Denken, ihre Erinnerungsfähigkeit und ihr kritisches Urteilsvermögen in einer Weise beeinträchtigt oder verfälscht hätten, dass sie krankheitsbedingt nicht mehr oder nur in erheblich eingeschränktem Maße in der Lage sei, der Realität entsprechende Angaben zu bestimmten Sachverhalten zu machen. Als psychiatrisch-neurologische Ursachen eines solchen Unvermögens seien lediglich denkbar Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis, schwere depressive oder manische Erkrankungen mit depressivem Wahn, manische Ideenflucht, Enthemmung und Verlust des kritischen Urteilsvermögens sowie ein frontales Psychosyndrom oder eine mit einer Demenz einhergehende Erkrankung. All diese werden bei der Nebenklägerin nicht vor, die diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung führe in der Regel nicht zu einer anhaltenden Beeinträchtigung der o.a. Fähigkeiten. Im Übrigen sei die Belastungsstörung zum Zeitpunkt der angeklagten Straftat auch weitgehend abgeklungen gewesen. Bei der Exploration sei ihm aufgefallen, dass die Nebenklägerin wenig detailliert die Ereignisse im Kosovo erzählt habe. Dies sei allerdings nachvollziehbar, denn die Nebenklägerin habe diese Ereignisse vergessen wollen, wobei diese sich bei einer Erinnerung ihr wieder zeigten. Die Nebenklägerin habe keiner stationären Behandlung bedurft, die Traumata hätten im Zeitpunkt der Behandlung ja auch schon zurückgelegen. Die Nebenklägerin sei im Übrigen vor einer Bekannten veranlasst worden, sich in die ambulante Behandlung nach [REDACTED] zu begeben. Die Nebenklägerin habe bei ihrer Vorstellung am [REDACTED] in [REDACTED] über Schlafstörungen seit längerer Zeit geklagt. Bei einer akuten Belastungsstörung sei auch eine Amnesie denkbar. Dann werde jedoch der gesamte Komplex nicht mehr erinnert bzw. es würden Erinnerungslücken auftreten. Erinnerunginseln seien immer möglich. Die Aussage der Nebenklägerin könne durchaus glaubhaft sein. Anhaltspunkte dafür, dass die Nebenklägerin gelogen habe, würden sich für ihn nicht finden lassen. Allerdings könne er auch nicht positiv feststellen, dass die Aussage der Nebenklägerin richtig sei. Er könne jedenfalls feststellen, dass kein Anhalt für gestörte Wahrnehmungsmöglichkeiten bei der Nebenklägerin vorlägen. Infolge einer posttraumatischen Belastungsstörung könnten Erinnerungsfehler auftreten.

Die Kammer folgt den Feststellungen des Sachverständigen Dr. [REDACTED], die vor Sachkunde getragen in sich schlüssig, der Kammer nachvollziehbar und widerspruchsfrei sind. Der Sachverständige ist der Kammer aus häufiger Gutachtertätigkeit in vergleichbaren Fällen als besonders sachkundig und zuverlässig bekannt.

Danach liegen bei der Nebenklägerin keine psychiatrischen Erkrankungen vor, die ihre Wahrnehmungsmöglichkeit im Zeitpunkt des Tatgeschehens beeinträchtigt hätten.

Dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED], der die Angaben der Nebenklägerin als unglaubhaft angesehen hat, folgte die Kammer nicht. Insoweit hat sie folgendes ausgeführt.

„Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] hat seinem Gutachten die Feststellung vorangestellt, er erstatte kein Glaubwürdigkeitsgutachten über die Nebenklägerin, sondern befasse sich nur mit einer Analyse ihrer Aussagen.“

Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] hat anlässlich der Exploration der Nebenklägerin und aus dem Inbegriff seiner Wahrnehmungen während der Berufungshauptverhandlung in der Aussage der Nebenklägerin Realkennzeichen für eine glaubhafte Aussage festgestellt. Die Nebenklägerin neige nicht zum Fabulieren, drücke sich mithin knapp aus. Gleichwohl gelangt er zu dem Ergebnis, die Aussage der Nebenklägerin zum Tat Kerngeschehen sei unglaubhaft, wobei der Sachverständige als Tat Kerngeschehen die Penetration in die Vagina der Nebenklägerin ansieht. Auffallend sei das schnelle Erzähltempo der Nebenklägerin, die aber hinsichtlich des Kernvorwurfs gegenüber dem Angeklagten nur eine knappe Schilderung abgegeben habe. Die tatrelevante Kernhandlung, nämlich die behauptete Vergewaltigung, sei von der Nebenklägerin nur knapp mit dem Satz geschildert worden: „So, dann irgendwie da habe ich gemerkt, irgendetwas ist in mir rein, aber Festes.“ Diese Aussage werde auch auf Nachfrage kaum weiter präzisiert oder erläutert. Im Übrigen habe die Nebenklägerin jedoch sehr detailreich über die Kontakte zu den Eheleuten [REDACTED] berichtet. Aus rechtspsychologischer und kriminologischer Sicht sei der von der Nebenklägerin beschriebene Tathergang zum Teil nur schwer vorstellbar. So seien sexuelle Übergriffe im häuslichen Bereich üblicherweise nicht spontan sondern beruhten eher auf einer allmählichen, stufenweisen Entwicklung. Unwahrscheinlich und wenig verständlich sei dagegen die behauptete plötzliche Penetration ohne vorausgehende andere sexuelle Berührung (z. B. im oberen Intimbereich oder durch Küsse), und ohne dass für die Zeugin wahrnehmbar gewesen sein soll, ob der Angeklagte seine Hose an hatte oder nicht.

Bei der Überprüfung der Aussagekonstanz könne eine grundsätzliche Übereinstimmung bezüglich des äußeren Ablaufs des fraglichen Vorfalls festgestellt werden. Allerdings würden sich in einzelnen Punkten Widersprüche und Ungereimtheiten ergeben. Dies beziehe sich beispielsweise auf das von der Nebenklägerin beschriebene Verhalten des Angeklagten unmittelbar vor dem Tatgeschehen und nach dem Biss in seine Hand. Schließlich liege auch ein Widerspruch bezüglich der zunächst klaren Behauptung einer genitalen Penetration in der späteren Aussage vor, dass etwas Festes in sie eingedrungen sei, ohne dass sie dies spezifizieren könne. Diese fehlende Konstanz könne bei wesentlichen Punkten der Aussage aussagepsychologisch nicht als Indiz auf einen realen Erlebnishintergrund der behaupteten Vergewaltigung hindeuten. Der körperliche Übergriff sei dahingehend weitgehend konstant geschildert worden. Zur Ursprung ihrer Schmerzen habe die Nebenklägerin keine klaren Angaben gemacht. Dies wiederum liege die Möglichkeit psychogener Faktoren als zumindest systemverstärkende Ursache nahe. Als Motivation für eine falsche Aussage könnten zwei Aspekte in Frage kommen, nämlich der Schutz ihres Ehemannes vor Strafverfolgung nach dessen Festnahme am [REDACTED] und Rache gegenüber dem Angeklagten nach dem Ende einer vorausgehenden heimlichen Beziehung zu ihm. Tatsächlich lägen für das zweite Motiv keine Anhaltspunkte vor. Zur Anzeige sei es aber erst aufgrund der Konfliktlage gekommen, die durch die Festnahme des Zeugen Uwe Bornscheim eingetreten sei. Hätte sie nämlich der Aussage ihres Mannes bezüglich der Vergewaltigung widersprochen oder sich gar nicht dazu geäußert, hätte dies negative Konsequenzen für ihren Ehemann befürchten lassen, da dieser dann als Lügner dagestanden wäre und auch kein plausibles Motiv mehr gehabt hätte, seine Schwertattacke zu führen. Allerdings lasse sich daraus kein eindeutiger Schluss auf den Realitätsgehalt der Aussage ziehen. Völlig ungewöhnlich sei, dass die polizeiliche Anzeige der Nebenklägerin erst drei Wochen nach dem fraglichen Vorfall erfolgt sei. Üblicherweise kämen Fälle so genannter häuslicher Gewalt in der Regel sehr rasch zur Anzeige. Hinsichtlich des zentralen Vorwurfs der Vergewaltigung ergebe sich insgesamt eine schwankende Aussage der Nebenklägerin. Zusammenfassend gelangt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Aussage der Nebenklägerin bezüglich der vorgeworfenen Tat zwar mehrere aussagepsychologisch bedeutsame Realkennzeichen bezüglich der allgemeinen Angaben zu dem fraglichen Abend enthalte. Dagegen ließen sich Realkennzeichen, die für die Glaubhaftigkeit der tatrelevanten Aussage der Nebenklägerin als bedeutsam angesehen werden könnten, nicht feststellen. Dies liege einerseits daran, dass über das eigentliche Tatgeschehen nur wenig und auch nicht in konstanter Weise berichtet werde, auf der anderen Seite erlaube die mit an sich hohem Erlebnisbezug geschilderte Wahrnehmung von plötzlich auftretenden Schmerzen nicht den zwingenden Schluss, dass dies nur als Ergebnis einer stattgefundenen Vergewaltigung anzusehen sei. Aus aussagepsychologischer Sicht sei die aussagepsychologische Nullhypothese, wonach die Annahme, die tatrelevante Aussage der Nebenklägerin könne auch anders als durch ein reales Erleben entstanden sein, nicht falsifiziert werden. Sie sei daher

aufrechtzuerhalten. Er gehe zwar nicht davon aus, dass die Aussage der Nebenklägerin hinsichtlich des gesamten von ihr berichteten Geschehensablaufs „frei erfunden“ sein könnte, sehe aber zu wenig Anhaltspunkte dafür, dass das von der Nebenklägerin Berichtete ausschließlich als Ergebnis einer real erlebten Vergewaltigung zu interpretieren sei. Die Glaubhaftigkeit der Aussage der Nebenklägerin könne darum in den für dieses Verfahren wesentlichen Punkten nach den Ergebnissen der aussagepsychologischen Analyse nicht bestätigt werden. Aufgrund ihres Alters und ihrer intellektuellen Voraussetzungen sei die Nebenklägerin grundsätzlich in der Lage, Geschehensabläufe einfacher und mittlerer Komplexität hinreichend sicher und detailliert zu erkennen, zu erinnern und andern mitzuteilen. Insofern verfüge die Nebenklägerin über eine ausreichende Zeugentüchtigkeit. Sie sei auch intellektuell und aufgrund ihrer bisherigen Lebenserfahrung grundsätzlich imstande, einfache Falschaussagen zu machen. Seine detaillierte Analyse der Aussage der Nebenklägerin hinsichtlich Aussagepersönlichkeit, Aussageentwicklung und Aussagequalität führe zu dem Ergebnis, dass zwar einerseits aussagepsychologische Realkennzeichen bezüglich der allgemeinen Angaben zu dem fraglichen Abend, an dem der Vorfall stattgefunden haben sollte, vorliegen, andererseits seien klare Realkennzeichen, die für die Glaubhaftigkeit der tatrelevanten Aussagen der Nebenklägerin sprechen würden, nicht gegeben. Zum einen werde über das eigentliche Tatgeschehen nur knapp und wenig konstant berichtet, andererseits seien die geschilderten Empfindungen (Schmerzen, nicht zwingend als das Ergebnis einer vorher stattgefundenen Vergewaltigung zu werten). Danach sei die aussagepsychologische Nullhypothese, wonach die tatrelevanten Bekundungen der Nebenklägerin auch anders als durch ein reales Erleben entstanden sein könnten, weiterhin aufrechtzuerhalten. Die Glaubhaftigkeit der Aussage der Nebenklägerin könne darum nach seinen Feststellungen für die in diesem Strafverfahren wesentlichen Punkte nicht bestätigt werden.

Die Kammer vermag den Feststellungen des Sachverständigen, soweit diese sich auf die Glaubhaftigkeit der Angaben der Nebenklägerin zum Tatkerngeschehen beziehen, nicht zu folgen.

Gegenstand einer aussagepsychologischen Begutachtung ist, wie sich bereits aus dem Begriff ergibt, nicht die Frage nach einer allgemeinen Glaubwürdigkeit des Untersuchten im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft. Es geht vielmehr um die Beurteilung, inwiefern bestimmte Geschehen bezogene Angaben zutreffen, das heißt einem tatsächlichen Erleben der untersuchten Person entsprechen. Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (so genannte Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, dass die unwahre Hypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen und es gilt dann die Alternativhypothese, dass es sich um eine wahre Aussage handelt (BGH Urteil vom 30.7.1999 1 StR 618/98 bei Juris).

Zur Durchführung der Analyse der Aussagequalität sind Merkmale zusammengestellt worden, denen indizielle Bedeutung für die Entscheidung zukommen kann, ob die Angaben der untersuchten Person auf tatsächlichem Erleben beruhen. Es handelt sich dabei um aussageimmanente Qualitätsmerkmale (z.B. logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, räumliche Verknüpfung, Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge, Entlastung des Beschuldigten, deliktsspezifische Aussageelemente), deren Auftreten in einer Aussage als Hinweis auf die Glaubhaftigkeit der Angaben gilt.

Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] hat sich bei seiner Begutachtung methodischer Mittel bedient, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden. Die Kammer folgt jedoch nicht der vom Sachverständigen geschlossenen Schlussfolgerung der Bestätigung der Nullhypothese anhand der gewonnenen Erkenntnisse.

Der Sachverständige sieht die Aussage der Nebenklägerin hinsichtlich des Tatkerngeschehens als unglaubhaft an. Auf Nachfrage bezeichnet er das Tatkerngeschehen als den Vorgang der Penetration. Der Sachverständige hat selbst auf Rückfrage erklärt, er habe bei der Nebenklägerin keine Neigung zum Fabulieren gesehen. Sie spreche nicht viel über Sexualität, insoweit hat die Nebenklägerin selbst erklärt, Sexualität sei für sie nicht wichtig. Im Hinblick auf das von ihr anlässlich ihrer Flucht aus dem [REDACTED] Erlebte fällt es ihr auch nach den zutreffenden Feststellungen des Sachverständigen Dr. [REDACTED] schwer, über Sexualität überhaupt zu sprechen. Bereits aus diesen Gründen muss die Einschätzung des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] als

taillierter Schilderung des Tat Kerngeschehens wurden Phantasiesignale dominieren. Mit hin lägen keine Realitätssignale vor, Bedenken begehen. Aus ihrer persönlichen Scham, ihrer Zurückhaltenheit, ihrem geringen Interesse, über sexuelle Dinge zu sprechen, ist gerade eine knappe Schilderung des Kerns zu erwarten. Hieraus den Schluss auf ein Phantasiesignal zu ziehen, ist gerade nicht geboten. Insoweit ist auch ergänzend die Feststellung des Sachverständigen Dr. [REDACTED] heranzuziehen, wonach die Nebenklägerin auch über die Ereignisse im Kosovo nur wenig erzählte, zumal sie vergessen wollte und jedes Gespräch darüber zu einem ungewollten Erinnern führe. In gleicher Weise verhielt sie sich bei der Schilderung des Tat Kerngeschehens gegenüber dem Sachverständigen Dr. [REDACTED], das sie erkennbar vergessen und verdrängen will.

Schließlich hat die Nebenklägerin auch erklärt, warum sie den konkreten Vorgang der Penetration nur knapp geschildert hat: Sie erklärte, den ganzen Vorgang verdrängen zu wollen, vor ihr aus habe es eigentlich nicht zur Offenbarung der Tat kommen sollen, da sie auch Rücksicht auf den Arbeitsplatz ihres Ehemannes nehmen wollte. Sie habe gerade eine Katastrophe verhindern wollen.

Eine Penetration ohne sonstige intensive Näherung hält der Sachverständige Prof. [REDACTED] für unwahrscheinlich. Hierbei hat der Sachverständige die Aussage der Nebenklägerin verkannt. Diese hat zum einen ausgesagt, der Angeklagte habe zunächst ihre Hand gehalten und diese zuletzt sogar gestreichelt, bevor sie sie zurückgezogen habe. Hierin ist die vom Sachverständigen vermisste Näherung zu sehen. Andererseits erscheint dieser Einwand des Sachverständigen nicht schlüssig. Dem Vorsitzenden der Berufungskammer ist aus seiner langjährigen Tätigkeit als Beisitzer in der 5. großen Strafkammer des Landgerichts in Limburg anlässlich der Verhandlungen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bekannt, dass in nicht seltenen Fällen bei Vergewaltigungen Penetrationen gerade ohne sonstige intensive Näherungen stattfinden. Die von der Nebenklägerin beschriebenen starken Schmerzen, nachdem sie etwas in ihrer Scheide spürte, sprechen für eine „unvorbereitete“ Penetration.

Der Sachverständige vermisst eine vollständige Kompatibilität der Aussagen der Nebenklägerin bei der Beurteilung ihrer Aussagekonstanz. Es ist zu berücksichtigen, dass die Nebenklägerin aufgrund des völlig veränderten Verhaltens des Angeklagten geschockt und traumatisiert war, was zu nachlassender Erinnerung führt.

Widersprüche sieht der Sachverständige in der Angabe des Penetrationsmittels durch die Nebenklägerin. Zunächst erklärte diese bei der Polizei, der Angeklagte sei mit seinem eregierten Penis in ihre Scheide eingedrungen, bei späteren Vernehmungen bestätigte sie dies nicht mehr. Aufgrund der nachvollziehbaren Aussage der Nebenklägerin lag der Angeklagte am Busen auf ihr, so dass sie keine Sicht auf ihren Unterleib haben konnte. Als sie sodann einen heftigen Schmerz und einen Fremdkörper in ihrer Scheide empfand, lag es für sie nicht fern, den Schluss zu ziehen, es sei der eregierte Penis des Angeklagten, zumal dieser ja zuvor über sie hergefallen war und sie auch an ihrer Scheide berühren wollte, als er den Slip zur Seite ruckte. Die Nebenklägerin hat deshalb auch in der Berufungshauptverhandlung erklärt, möglicherweise einer Täuschung unterlegen zu sein, als sie erklärt habe, der Angeklagte sei mit seinem Penis in sie eingedrungen.

Der Sachverständige sieht in den von der Nebenklägerin geschilderten Schmerzen die Möglichkeit psychogener Faktoren als zumindest systemverstärkende Ursachen. Es könne eine Fehlannahme der Nebenklägerin vorliegen. Die Nebenklägerin wollte von Anfang an keine Anzeige erstatten und empfand Scham. Mithin wollte sie weder gegenüber dem ärztlichen Notfallpersonal noch gegenüber den sie behandelnden Ärzten im Krankenhaus den wahren Grund ihrer Schmerzen, nämlich die Penetration durch den Angeklagten, angeben. Motivationsbezogene Aspekte der Aussage führen gerade nicht zur Unglaubhaftigkeit der Aussage hin. Der Sachverständige Prof. Egg hat das Motiv Rache gegenüber dem Angeklagten zwar angeführt, aber in seiner Analyse keine Anhaltspunkte hierfür gefunden. Das Motiv Schutz ihres Ehemannes vor Strafverfolgung, erscheint nicht schlüssig. Der Zeuge Uwe Bornschein war bereits festgenommen worden, nachdem er seine beabsichtigte Schwertattacke gegen den Angeklagten minutiös angekündigt hatte. Tatsächlich – was aber sicherlich die Nebenklägerin nicht wissen konnte – wurde zuletzt das eingeleitete Verfahren gegen den Zeugen [REDACTED] gemäß § 170 StPO eingestellt, da das Versuchsstadium eines Straftatbestandes noch nicht erreicht war.

Als ungewöhnlich, mithin ein Phantasiesignal auslösend, sieht der Sachverständige die späte polizeiliche Anzeige erst drei Wochen nach dem fraglichen Vorfall an. Fälle häuslicher Gewalt würden in der Regel rasch zur Anzeige gebracht werden. Die Einschätzung des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED], der vorliegende Fall sei mit einem Fall häuslicher Gewalt vergleichbar, muss Bedenken begegnen. Der Angeklagte und die Nebenklägerin lebten nicht in häuslicher Gemeinschaft zusammen. Andererseits ist dem Vorsitzenden der Berufungsstrafkammer aufgrund seiner langjährigen richterlichen Tätigkeit als Beisitzer in der 5. großen Strafkammer bekannt, dass gerade bei Fällen häuslicher Gewalt mit sexuellem Hintergrund Anzeigen oftmals erst nach Jahren erfolgen, insbesondere dann, wenn das Opfer volljährig geworden ist und sich vom Elternhaus entfernt hat. Auf diesen Einwand des Gerichts musste der Sachverständige Prof. [REDACTED] eingestehen, insoweit seine Schlussfolgerung überdenken zu müssen, nämlich aus der verspäteten Anzeige ein ungewöhnliches Verhalten der Nebenklägerin und Ungewöhnlichkeiten bei der Entwicklung ihrer Aussage herzuleiten. Mittelbar hat er damit Abstand von seiner diesbezüglichen ursprünglichen Feststellung genommen.

In der Aussage der Nebenklägerin waren originelle Details vorhanden, nämlich die Einladung zum Genuss eines Döners, obgleich sie dies eigentlich nicht gewollt hätte, das Trinken eines Schlucks des mitgebrachten Chantreaux Weinbrands, ihre Sitzposition und das Annähern des Angeklagten unmittelbar vor dem Tatgeschehen wie auch die vom Angeklagten ihr gegenüber angewendete Gewalt vor und nach der Penetration. Die Nebenklägerin hat keine überflüssigen Begründungen abgegeben, sondern ihre Gefühle gezeigt, die in einer Zurückgezogenheit ihre Wurzel finden. Die Nebenklägerin lebt sicherlich nicht nach außen sondern assoziiert nach innen, will den Bestand ihrer Familie bewahren und für ihre Kinder da sein. Sie hat auch ihr völliges Unverständnis über die Vorgehensweise des Angeklagten geäußert. Dies war mit ein Grund dafür, dass sie die Tat zunächst nicht zur Anzeige brachte. Sie erklärte, sie habe von dem Angeklagten wissen wollen, warum er es getan habe, damit sie es für sich verarbeiten könne. Sie hat nicht monoton wiederholt sondern auch verflochtene Details angegeben, beispielsweise das Verhalten des Zeugen [REDACTED], nachdem sie vom Angeklagten auf das Ehebett geschubst worden war. Sie hat assoziativ erzählt, nicht zielgerichtet auf das Tatgeschehen hin und hat trotz der empfundenen Belastung durch das Verhalten der Zeugin İbanoglu weder übertriebene Erzählungen noch eine mittlere natürliche Tonart verfehlt. Insgesamt überwiegen deshalb die Realitätssignale in ihrer Aussage, so dass die Kammer von der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage ausgeht. Phantasiesignale liegen mithin nicht in einem Maße vor, dass sie den Sachhaltsbezug der Aussage verdrängen.

Der Sachverständige Prof. [REDACTED] ist in der Lehre tätig und korrigiert häufig Klausuren aktueller Fragestellungen, wie sie sich bei Prognosegutachten im Strafvolzug ergeben. Auf die Frage des Gerichtes, wann er letztmals ein forensisches Gutachten über die Glaubhaftigkeit der Aussage eines erwachsenen Zeugen erstellt hat, musste er eingestehen, dass dies vor 6 bis 10 Jahren vielleicht auch etwas länger gewesen sei. Vor 5 bis 6 Jahren habe er letztmals ein Gutachten über die Glaubhaftigkeit der Aussage eines minderjährigen Zeugen erstattet.

Es ist ureigenste Aufgabe des Gerichtes, die Glaubhaftigkeit der Aussage eines erwachsenen Zeugen festzustellen. Sachverständige vermögen hierzu nur Hilfestellungen zu geben, nicht mehr und auch nicht weniger.

Der Einholung eines Obergutachtens bedurfte es aus diesen Gründen nicht, da die Kammer sich unzweifelhaft ein Bild von der Nebenklägerin und ihrem Aussageverhalten machen konnte. Es bestehen keine Zweifel daran, dass die Nebenklägerin auch hinsichtlich des Tatgeschehens eine glaubhafte Aussage gemacht hat. Dem Hilfsbeweis Antrag der Staatsanwältin musste aus diesen Gründen nicht entsprochen werden.

Gegen das landgerichtliche Urteil richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und in gleicher Weise begründete Revision des Angeklagten. Die Revision führt mit der ordnungsgemäß erhobenen allgemeinen Sachrüge zur Aufhebung des Urteils.

Die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils hält revisionsrechtlicher Prüfung nicht stand.

Die Aufgabe, sich auf der Grundlage der vorhandenen Beweismittel eine Überzeugung vom tatsächlichen Geschehensablauf zu verschaffen, obliegt grundsätzlich allein dem Tatrichter. Dem Revisionsgericht ist es verwehrt, die Beweiswürdigung des Tatrichters durch seine eigene zu ersetzen (vgl. Senatsbeschlüsse vom 07.09.2005 – 1 Ss 401/04 – und vom 30.08.2005 – 1 Ss 385/04 -, BGHSt 10 208 29, 16 BGHNStZ-RR 1996, 73). Bei der Überprüfung des Urteils darf die Beweiswürdigung des Tatrichters daher nur auf rechtliche Fehler überprüft werden. Die Beweiswürdigung ist rechtsfehlerhaft, wenn sie in sich widersprüchlich, lückenhaft oder unklar ist oder gegen Denkgesetze und Erfahrungsätze verstößt (vgl. Senatsbeschlüsse vom 07.09.2005 – 1 Ss 401/04 – und vom 30.08.2005 – 1 Ss 385/04 - Meyer-Goßner, StPO, 52. Auflage, § 337 Rdziff. 27 m.w.N.). Aus § 261 StPO ergibt sich die Verpflichtung des Tatrichters, den festgestellten Sachverhalt, soweit er bestimmte Schlüsse zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten nahelegt, in Verbindung mit den sonst festgestellten Tatsachen erschöpfend zu würdigen. Die Gesamtwürdigung aller in der Hauptverhandlung festgestellten wesentlichen Tatsachen ist in den Urteilsgründen darzulegen, wobei auch die Einlassung des Angeklagten und die Aussage der Zeugen mitzuteilen und unter Berücksichtigung der erhobenen Beweise in nachvollziehbarer Weise eingehend zu würdigen sind (vgl. Senatsbeschlüsse vom 07.09.2005 – 1 Ss 401/04 – und vom 30.08.2005 – 1 Ss 385/04 - Meyer-Goßner a.a.O., § 267 Rdziff. 12 m.w.N.). Insbesondere wenn „Aussage gegen Aussage“ steht und die Entscheidung im Wesentlichen davon abhängt, weichen Angaben das Gericht folgt, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass der Tatrichter alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seinen Überlegungen mit einbezogen hat.

Diesen Anforderungen wird das Urteil nicht gerecht. Die Beweiswürdigung ist unvollständig und lückenhaft.

Im vorliegenden Verfahren wird die Überführung des Angeklagten letztlich allein aufgrund der Angaben der Nebenklägerin zum Kerngeschehen geführt, so dass „Aussage gegen Aussage“ steht. Eine ausreichende Motivationsanalyse, die auf die Feststellung möglicher Motive für eine unzureichende Belastung des Angeklagten

durch die vorgenannte Zeugin abzielt und sich bei der Glaubwürdigkeitsprüfung mit allen Umständen, die die Glaubhaftigkeit der Aussagen bestätigen, oder infrage stellen, eingehend auseinandersetzt, lässt sich dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere erforderlich gewesen, dass das Tatgericht nicht nur die von der Geschädigten in der Hauptverhandlung getätigte Aussage inhaltlich wiedergibt, sondern deren Entstehung und Entwicklung aufklärt (vgl. BGH StV 2001, 552), die Aussagekonstanz untersucht (vgl. BGH NS:7-RR 1997, 172; StV 1998, 580) und im Einzelnen durch die Mitteilung auch der früheren Aussagen belegt (vgl. OLG Frankfurt am Main NZV 2004, 158. Senatsbeschluss vom 26.04.2006 - 1 Ss 344/05). Wie der eingangs dargestellten Beweiswürdigung des Landgerichts zu entnehmen ist, beschränken sich die Entscheidungsgründe zum Kerngeschehen lediglich darauf, die Aussage der Geschädigten anhand der Sachverständigengutachten zu bewerten. Die Angaben der Geschädigten außerhalb der Hauptverhandlung werden jedoch nicht inhaltlich wiedergegeben. Dies entspricht nicht der oben dargestellten Darstellungspflicht des Tatrichters. Dem Urteil ist nicht zu entnehmen, was die Geschädigte genau vor der Polizei und vor dem Amtsgericht ausgesagt hat. Dies wäre jedoch insbesondere deshalb erforderlich gewesen, weil auch das Landgericht davon ausgeht, dass die Angaben der Geschädigten zum Kerngeschehen unbestimmt sind und der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] wie dargestellt – die Angaben der Nebenklägerin aus diesem Grund als unglaubhaft angesehen hat.

Danach war das angefochtene Urteil mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Limburg an der Lahn zurückzuverweisen (§§ 349 Abs. 4, 353, 354 Abs. 2 StPO).

Richter am OLG

Stahl

Ist wegen einer Tagung
ortsabwesend und deshalb
an der Unterschrift gehindert.

Keller

Richter am LG

Steuernagel

Ist aus dem Senat ausgeschieden
und deshalb an der Unterschrift
gehindert.

Keller

Keller

